

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der **CGM Clinical Österreich GmbH**

## 1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle zwischen der CGM Clinical Österreich GmbH (nachfolgend „CGM Clinical“) und dem jeweiligen Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) abgeschlossenen Verträge, so etwa auch auf alle Ergänzungs-, Änderungs- und Zusatzvereinbarungen sowie Folgeaufträge.

Die im Rahmen der Durchführung eines Auftrages gegenseitig abgestimmten Protokolle sind rechtsverbindlich. CGM Clinical schuldet nur solche Leistungen, die ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind; vom Kunden erwartete, aber nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen werden nicht geschuldet.

Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss durch CGM Clinical anerkannt wurden. CGM Clinical erklärt, dass sie nur aufgrund ihrer eigenen AGB kontrahieren will.

## 2. Lieferung, Leistungsfrist

Die Lieferung von Hardware erfolgt inklusive allfälliger Transport-, Versicherungs- und Versandkosten.

Erfüllungsort für alle Leistungen ist Steyr/Oberösterreich.

Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Bei Verzögerung von Leistungsfristen wegen unvorhersehbarer oder unerwarteter Ereignisse, bei Auftragsergänzungen oder -änderungen oder bei Gründen, die im Bereich des Kunden liegen, verlängert sich die Leistungsfrist von CGM Clinical um eine angemessene Dauer. Als unvorhersehbare oder unerwartete Ereignisse sind insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von CGM Clinical liegen, zu verstehen.

Die Gefahr und Last geht mit der Übergabe an den Transporteur, bei Verzug des Kunden oder bei vereinbarter Abholung mit dem Bereithalten der Sache auf den Kunden über.

Die für Testzwecke mitgelieferten Gegenstände (Hardware, Software einschließlich Medien, Dokumentation) bleiben Eigentum von CGM Clinical.

Die Lieferung von Software erfolgt grundsätzlich in maschinenlesbarer Form (Binärprogramme). Über die Lieferung von Quellprogrammen sind ausdrücklich eigene Vereinbarungen zu treffen. Die Tatsache, dass Quellprogramme auf der Kundenmaschine belassen werden, berechtigt den Kunden in keiner Weise diese Quellprogramme, zu welchem Zweck auch immer, zu verwenden, zu kopieren oder Dritten zugänglich zu machen.

## 3. Mitwirkung des Kunden

Die Leistungen und Pflichten des Kunden werden in den Leistungsspezifikationen und Projektplänen festgelegt und im Zuge der Auftragsabwicklung durch Protokolle laufend verfeinert. Daneben ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, Mitarbeiter, Arbeitsräume, geeignete Hard- und Software, Datenleitungen, Informationen und Telekommunikationseinrichtungen im notwendigen und zweckmäßigen Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat weiters zu den von CGM Clinical angegebenen Terminen alle zur Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen,

insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung, vollständig zur Verfügung zu stellen. An den Spezifikationen, Abnahmen, Probefetrieben und Tests wird der Kunde mitwirken. Der Kunde hat für einen einfachen Zugang zu den Einrichtungen und Betriebsmitteln und dafür, dass die für die Leistungserbringung erforderlichen technischen Voraussetzungen (Hard-, Software, Betriebssystem, Netzwerk) bei Beginn der Leistungserbringung durch CGM Clinical gegeben sind, zu sorgen.

Der Kunde leistet Gewähr dafür, dass er seinen Mitwirkungspflichten vollständig und rechtzeitig vor Leistungserbringung durch CGM Clinical nachkommt. Die angestrebten Leistungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nachkommt. Verzögerungen, die durch Verletzung einer Mitwirkungspflicht entstehen, sind von CGM Clinical nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von CGM Clinical führen.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, hat er den daraus entstehenden Mehraufwand zu tragen. Gleiches gilt, wenn der Kunde von ihm gelieferte Informationen oder Angaben nachträglich ändert oder diese geändert werden müssen.

Sofern zur Fehlerbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertragsgemäßer Leistungen der Zugriff auf eine Datensicherung des Kunden oder ein Zugriff auf das EDV-System des Kunden im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten, erforderlich sind, die eine Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) des Kunden ermöglichen, ist der Kunde verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Supporttätigkeit mit CGM Clinical einen den Datenschutz regelnden Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DS-GVO) abzuschließen. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist CGM Clinical nicht verpflichtet mit der Ausführung der entsprechenden Arbeiten zu beginnen.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von CGM Clinical bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden zustehenden Zahlungsansprüche.

Bei Verarbeitung oder Verbindung von Vorbehaltsware mit anderen, CGM Clinical nicht gehörenden Waren, entsteht für CGM Clinical Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch CGM Clinical gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## 5. Rücktritt

### Rücktritt bei Unmöglichkeit der Leistung

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich unmöglich ist, ist CGM Clinical verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, einer Änderung der Leistungsbeschreibung zuzustimmen, sodass eine Ausführung möglich wird. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist CGM Clinical berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. In diesem Fall sind die bis dahin für die Tätigkeit von CGM Clinical aufgelaufenen Aufwendungen, der entgangene Gewinn sowie allfällige Deinstallationskosten vom Kunden zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn die Unmöglichkeit der Leistung auf ein anderes Versäumnis des Kunden oder auf Umstände, die nicht von CGM Clinical zu vertreten sind, so etwa auch auf unvorhersehbare Ereignisse, zurückzuführen ist.

### Rücktritt auf Kundenwunsch

Ein Rücktritt des Kunden ist nur dann möglich, wenn dem CGM Clinical schriftlich zustimmt und die bis dahin erbrachten Leistungen sowie der entgangene Gewinn vom Kunden vollständig bezahlt wurden.

### Rücktritt bei Verzug

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden von *CGM Clinical* hat der *Kunde* mittels eingeschriebenen Briefes eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst wenn *CGM Clinical* wesentliche Teile der vereinbarten Leistung nicht erbringt, ist der *Kunde* berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verzug wegen unvorhersehbarer oder unerwarteten Ereignissen ist *CGM Clinical* berechtigt, unabhängig von der Verlängerung der Leistungsfrist vom Vertrag zurückzutreten ohne dass der *Kunde* daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

### 6. Zahlung

Die von *CGM Clinical* gelegten Rechnungen sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (Programme, Module, Realisierung in Teilschritten) umfassen, ist *CGM Clinical* berechtigt, nach Abnahme jeder einzelnen Einheit Rechnung zu legen, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

*CGM Clinical* ist berechtigt, Dienstleistungen sofort nach Erbringung in Rechnung zu stellen. Hardware und Software sind selbständige, getrennte Aufträge und berechtigen *CGM Clinical* zur getrennten Verrechnung. Mängel an der Software berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des Entgeltes hinsichtlich der Hardware.

Die Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungen nach erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung berechtigt *CGM Clinical*, die laufenden Arbeiten einzustellen. Kommt der *Kunde* trotz erneuter erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung und Androhung des Rücktritts vom Vertrag seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist *CGM Clinical* berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Zahlungsverzug ist *CGM Clinical* berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. zu verrechnen, falls nicht ein höherer Schaden nachgewiesen werden kann. Weiters hat der *Kunde* sämtliche durch einen Zahlungsverzug entstandene Aufwendungen wie Mahnkosten, im notwendigen und zweckentsprechenden Ausmaß zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug entfallen vereinbarte Begünstigungen, wie etwa Rabatte. Der *Kunde* ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegenüber Forderungen von *CGM Clinical* aufzurechnen, es sei denn, die Forderung wurde gerichtlich festgestellt oder wird von *CGM Clinical* nicht bestritten.

### 7. Dokumentation und Abnahme von Dienstleistungen

Beim *Kunden* erbrachte Dienstleistungen, werden durch Arbeitsberichte dokumentiert. Diese sind von einer berechtigten Person des *Kunden* per Unterschrift zu bestätigen und damit abzunehmen. Mit der Unterfertigung bestätigt der *Kunde* die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstleistungen.

Dienstleistungen, die bei *CGM Clinical* erbracht werden, werden durch die *CGM Clinical*-Jobfassung dokumentiert. Die Arbeitsberichte sowie die Auszüge aus der *CGM Clinical*-Jobfassung sind Grundlage für die Verrechnung der Dienstleistungen, sofern eine Abrechnung auf Stundenbasis vereinbart wurde.

### 8. Lizenz, Urheberrecht und Nutzung

Soweit für die Durchführung des Auftrages Prozesse, Formulare oder ähnliches von Drittanbietern notwendig sind, und mit dem *Kunden* nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, so ist der *Kunde* für die Einräumung oder Verschaffung der betreffenden Nutzungsrechte an den Immaterialgüterrechten dieser Drittanbieter verantwortlich. Der *Kunde* wird *CGM Clinical* hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter aus der Verletzung solcher Rechte schadlos zu halten.

Für Software von Drittherstellern, insbesondere Oracle, SAP, Compaq, HP, Microsoft und Cognos, gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen Ihrer Hersteller bzw. Lizenzgeber. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der *Kunde* verpflichtet, derartige Software auf seine Kosten zu erwerben, wenn dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.

Für *CGM Clinical* Software gelten die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen:

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, Organisationskonzepte, Prozess- und Workflowdesigns) stehen *CGM Clinical* bzw. deren Lizenzgeber zu. Der *Kunde* erhält ausschließlich das Recht (Lizenz), die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen nach dem jeweiligen Lizenzmodell zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den *Kunden* ist ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des *Kunden* bei der Herstellung und Einrichtung der Software werden keine Rechte, die über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinausgehen, erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von *CGM Clinical* zieht Schadensersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem *Kunden* unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

Der *Kunde* darf die Software weder als Ganzes oder in Teilen in irgendeiner Form Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des *Kunden* sein Nutzungsrecht für ihn ausüben.

Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen über das in der mitgelieferten Dokumentation hinausgehende Maß erforderlich sein, ist dies vom *Kunden* gegen Kostenvergütung bei *CGM Clinical* zu beauftragen. Kommt *CGM Clinical* dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung der Software oder Reverse Engineering des Datenmodells, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadensersatz zur Folge.

Erst mit Lieferung der Software, deren Abnahme und der Bezahlung des vereinbarten Entgeltes gilt die Lizenz als erteilt.

*CGM Clinical* ist berechtigt, eine Lizenz zu kündigen, wenn der *Kunde* wesentlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Lizenz oder einer anderen wesentlichen Bestimmung dieses Vertrages zuwiderhandelt. Unverzüglich nach Erhalt der Kündigung wird der *Kunde* die Software, sowie alle Teile und Kopien davon, an *CGM Clinical* zurückgeben oder ihre Vernichtung bestätigen.

### 9. Abnahmeprozedere und Fehlerdefinition Abnahme von Hardware und Systemsoftware

Hardware und Systemsoftware gelten mit Lieferung als abgenommen, falls nicht innerhalb einer Woche ab Lieferung abnahmeverhindernde Gründe vom *Kunden* schriftlich gemeldet werden. Falls eine Installation von Systemsoftware durch *CGM Clinical* vereinbart wurde, gilt Systemsoftware mit Installation als abgenommen, falls nicht innerhalb einer Woche ab Installation abnahmeverhindernde Gründe vom *Kunden* schriftlich gemeldet werden. Unter Systemsoftware sind Firmware, Betriebssysteme, Datenbanken und Systemtools (z.B. zur Datensicherung, Virenschutz und Fernwartung) zu verstehen.

## Abnahme von CGM Clinical-Anwendungssoftware

Zum Zwecke der Abnahme von *CGM Clinical*-Anwendungssoftware gelten folgende Fehlerklassen als definiert:

### Fehlerklasse 1:

Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch solche Fehler nicht möglich, unzumutbar eingeschränkt oder stark behindert.

### Fehlerklasse 2:

Die zweckmäßige Nutzung ist nicht so weit beeinträchtigt, dass das System nicht dennoch verwendet werden könnte, allenfalls unter Einbeziehung von zwischenzeitlichen Fehlerumgehungsroutrinen.

### Fehlerklasse 3:

Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Unter *CGM Clinical*-Anwendungssoftware sind von *CGM Clinical* erzeugte Anwendungsprogramme zu verstehen. Nicht zur *CGM Clinical* Anwendungssoftware gehören Systemsoftware und systemnahe Software sowie Software von anderen Herstellern.

Der Abnahmetest besteht aus einem optionalen Funktionstest und einem daran anschließenden probeweisen Echtbetrieb (PWE).

Der Funktionstest dient der Überprüfung, ob das jeweilige Modul die vereinbarten Funktionen erfüllt. Wird ein Funktionstest vereinbart, so ist dieser vom *Kunden* binnen 4 Wochen ab Erklärung der Abnahmebereitschaft durchzuführen.

Nach erfolgreicher Durchführung des Funktionstests, d.h. wenn vom *Kunden* innerhalb der 4-Wochenfrist keine Fehler der Fehlerklasse 1 schriftlich mitgeteilt wurden, beginnt der PWE. In diesem wird die Zuverlässigkeit, d.h. die dauernde Erfüllung der Funktionen innerhalb eines Zeitraumes von 30 aufeinander folgenden Tagen bewertet.

Der Beginn der Nutzung der Anwendungssoftware mit Echtdateien (Produktivstart) kommt in jedem Fall dem Beginn des PWE gleich.

Treten während des PWEs Fehler der Fehlerklasse 1 auf, kann vom *Kunden* die Unterbrechung des PWEs schriftlich erklärt werden. Nach einvernehmlicher Vereinbarung über die Art und Zeitspanne der Behebung und nach deren Durchführung wird der PWE erneut begonnen.

Wurde ein PWE innerhalb von 30 Tagen ohne Unterbrechung absolviert, so ist der Abnahmetest abgeschlossen und die Gewährleistungsfrist beginnt hinsichtlich des jeweiligen Moduls zu laufen.

Nach Durchführung des Abnahmetests gilt das jeweilige Modul als abgenommen und dies ist vom *Kunden* schriftlich zu bestätigen. Für den Fall, dass der *Kunde* die Abnahme nicht schriftlich bestätigt, gelten die Leistungen mit Beendigung des PWE als abgenommen.

Der Abnahmetest wird für jede Leistungseinheit (Modul) gesondert durchgeführt.

Fehler der Fehlerklasse 2 und Fehlerklasse 3 stellen keinen abnahmeverhindernden Grund dar und werden von *CGM Clinical* kostenlos im Rahmen der Gewährleistung behoben. Ein Leistungsverweigerungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem *Kunden* bei derartigen Mängeln nicht zu.

## 10. Organisationskonzepte und Änderungen von *CGM Clinical*-Standardsoftware

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programmänderungen von Standardsoftware erfolgen nach Art und Umfang der vom *Kunden* vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisingerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten im ausreichenden Ausmaß, die der *Kunde* zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom *Kunden* bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Daten beim *Kunden*.

*CGM Clinical*-Standardsoftware verfügt über umfangreiche Einstellungsmöglichkeiten. Sollten die Einstellungsmöglichkeiten für die Anforderungen des *Kunden* nicht ausreichen, bietet *CGM Clinical* gegen gesondertes Entgelt Änderungen an der Standardsoftware an, sofern sich diese im Zusammenspiel mit der Programmlogik und Struktur der Standardsoftware sinnvoll abbilden lassen.

Grundlage für die Änderung von *CGM Clinical*-Standardsoftware ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die *CGM Clinical* gegen Kostenberechnung aufgrund der vom *Kunden* zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. die der *Kunde* zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom *Kunden* auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit einem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche an dieser Leistungsbeschreibung können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

## 11. Gewährleistung

Der Gewährleistungszeitraum beträgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, 6 Monate ab Lieferung bei Hardware und bei Systemsoftware, sowie 12 Monate ab Abnahme bei *CGM Clinical*-Anwendungssoftware.

Die Gewährleistung beginnt für jede Teilleistung jedenfalls separat zu laufen.

Eine Verbesserung, ein Nachtrag des Fehlenden und ein Austausch im Rahmen der Gewährleistung verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.

*CGM Clinical* leistet Gewähr, dass die Leistungen der schriftlichen Leistungsspezifikationen entsprechen und nicht mit Fehlern, die ihre Benutzbarkeit verhindern behaftet sind. Eine Gewähr für eine völlige Fehlerfreiheit kann im Hinblick auf die Komplexität der Leistungen nicht gewährt werden. Sollten in den gelieferten Anwenderprogrammen Mängel auftreten, so ist *CGM Clinical* verpflichtet diese Fehler zu beheben.

Bei der Verbesserung von Hardware oder Hardwareteilen steht es *CGM Clinical* frei, den Mangel durch Reparatur des betroffenen Teils oder durch Austausch zu beheben. Ausgetauschte Teile werden Eigentum von *CGM Clinical*.

Der *Kunde* hat Mängel unverzüglich und in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen *CGM Clinical* schriftlich zu melden. Voraussetzung für jeden Mängelbehebungsanspruch ist, dass der Mangel technisch reproduzierbar ist. *CGM Clinical* leistet keine Gewähr, wenn die Mängelrüge nicht unverzüglich nach Bekanntwerden vom *Kunden* schriftlich geltend gemacht wird oder wenn der Mangel auf unvollständige oder fehlerhafte Angaben oder eine mangelhafte Mitwirkung des *Kunden* zurückzuführen ist.

Eine Gewährleistung besteht nicht bei gewöhnlicher Abnutzung und Verschleiß, bei unsachgemäßen oder widmungswidrigen Gebrauch, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- oder Installationsvorschriften, funktionsstörenden Betriebsbedingungen, Transportschäden, oder bei Verwendung ungeeigneter, nicht in den Spezifikationen von *CGM Clinical* oder dem Hersteller entsprechenden Betriebsmitteln. Werden ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von *CGM Clinical*-Leistungen vom *Kunden* oder einem Dritten verändert, erlischt jede Gewährleistung. Ferner übernimmt *CGM Clinical* keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen zu Fremdsystemen, durch den *Kunden* geänderte Parameter sowie die Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger beruhen.

Für unentgeltlich überlassene Software gibt es keine wie immer geartete Gewährleistung.

Liegen lediglich Mängel der Fehlerklasse 2 oder 3 vor, ist der *Kunde* nicht zur Wandlung berechtigt. Im Übrigen ist eine Wandlung nur hinsichtlich der mangelbehafteten Teileleistung möglich.

Soweit Gegenstand eines Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung auf die ursprüngliche Hardware oder Software lebt dadurch nicht wieder auf.

Alle Gewährleistungsarbeiten werden während der *CGM Clinical*-Normalarbeitszeit durchgeführt. Auf *Kundenwunsch* anfallende Mehrdienstleistungen werden zu den jeweils gültigen Sätzen berechnet.

Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom *Kunden* zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von *CGM Clinical* gegen Berechnung durchgeführt.

Weiterhin setzt die Gewährleistung voraus, dass der *Kunde* sämtliche Instandsetzungsarbeiten von *CGM Clinical* durchführen lässt. Auf Anforderung des *Kunden* durchgeführte Leistungen, die nicht auf Gewährleistung beruhen, werden zu den jeweils geltenden *Kundendienst*sätzen berechnet.

Der *Kunde* hat *CGM Clinical* bei der Beseitigung von Mängeln im zumutbaren Ausmaß zu unterstützen.

Stellt sich anlässlich der Verbesserung heraus, dass von *CGM Clinical* keine Mängel zu vertreten sind, hat der *Kunde* *CGM Clinical* für diese Leistungen ein angemessenes Entgelt zu leisten.

## 12. Datensicherung

Der *Kunde* ist für eine regelmäßige, zumindest tägliche Sicherung sämtlicher Daten verantwortlich. Eine Haftung von *CGM Clinical* für den Verlust der Daten ist ausgeschlossen.

## 13. Haftung

*CGM Clinical* und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden; eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Haftung für sämtliche Ansprüche ist auf die Höhe des vereinbarten Entgeltes der vertragsgegenständlichen Leistung, jedenfalls auf EUR 100.000,- beschränkt.

Eine Haftung für Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Zinsenverluste, Schäden durch Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, Schäden durch Verlust von Daten und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den *Kunden* ist in jedem Fall ausgeschlossen.

*CGM Clinical* trifft weiters keine Schadenersatzpflicht bei Nichteinhaltung von Installations- oder Betriebsbedingungen und bei mangelhafter Mitwirkung des *Kunden*. Schadenersatzansprüche gegenüber *CGM Clinical* aus welchem Rechtsgrund auch immer sind binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend zu machen.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine allfällige persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und der Organe von *CGM Clinical*.

## 14. Leistungserbringung durch Dritte

*CGM Clinical* kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen dritter Erfüllungsgehilfen bedienen.

## 15. Sonstiges

### Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche des *Kunden* aus dem Vertrag oder Teile daraus sind ohne schriftliche Zustimmung von *CGM Clinical* nicht übertragbar oder abtretbar.

### Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der restlichen Regelungen. Hinsichtlich der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, diese durch eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

### Exportbestimmungen für Hardware und Systemsoftware

Von *CGM Clinical* gelieferte Produkte und technisches Know-how sind aufgrund der den Sublieferanten erteilten US-Export-Lizenz nur zur Benutzung und zum Verbleib im jeweiligen Bestimmungsland bestimmt. Die Ausfuhr ist genehmigungspflichtig und unterliegt dem österreichischen Außenhandelsrecht sowie den "US-Export-Regulations". Der *Kunde* verpflichtet sich, die nach den jeweils geltenden "US-Export-Regulations" notwendige "US-Export-Lizenz" beim "Department of Commerce" in Washington D. C. / USA zu beantragen und die Wiederausfuhr erst nach Erteilung der US-Export-Lizenz vorzunehmen. Das gilt auch dann, wenn der *Kunde* *CGM Clinical* seine Absicht zur Wiederausfuhr angezeigt hat.

### Schlussbestimmungen

Es wird die Geltung Österreichischen Rechtes vereinbart. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Für eventuelle Streitigkeiten wird ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Steyr/Oberösterreich vereinbart.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB oder zu dem Vertrag bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Festgestellt wird, dass mündliche Nebenabreden unverbindlich sind.

### CGM Clinical Österreich GmbH Pachergasse 4, 4400 Steyr, Austria

T +43 (0) 7252 587-0  
F +43 (0) 7252 587-9300  
E office.clinical.at@cgm.com

Sitz der Gesellschaft: Steyr  
FN 186491b

UID: ATU 47872404

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG

IBAN: AT65 1200 0100 2066 6938

BIC: BKAUATWW

Geschäftsführung: Willibald Salomon, Markus Gegenhuber, Felix Frick